



Amtssigniert. SID2023021275635
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

angeschl. am 03.03.2023
abgenommen am 23.03.2023
Der Bürgermeister
i.A.



Fredrik Polacek

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-3878/1/3-2023
Schwaz, 22.02.2023

**Mayrhofner Bergbahnen AG, Mayrhofen;
Neubau Skirestaurant "Mösl" auf Gp. 770/4 KG Schwendberg
bau- und gewerberechtliches Verfahren**

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

KUNDMACHUNG

Die Mayrhofner Bergbahnen AG, Ahornstraße 853, 6290 Mayrhofen, hat mit Schreiben vom 06.02.2023, eingelangt am 09.02.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Selbstbedienungsrestaurants auf Gp 770/4 KG Schwendberg angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Allgemeine Angaben zur Betriebsanlage

Standort

Die Projektgebiet befindet sich in der Gemeinde Hippach, Bezirk Schwaz, im Bereich der Grundparzelle 770/4 der KG 87119, Schwendberg, und liegt nördlich der Kressbrunnalm in einer nach Süden abfallenden Eintalung.

Bisher ergangene gewerbliche Bescheide

Das betroffene Grundstück (770/4 KG 87119) wurde 2018 als ehemaliger Teil der Parzelle 770/2 von Freiland § 41 in eine standortgebundene Sonderfläche § 43 (1) a umgewidmet (siehe Anlage 1: Verordnungsplan Umwidmung 2018).

Art der Anlage

Die Anlage sollte als Selbstbedienungsrestaurant samt Verzehrmöglichkeit betrieben werden.

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Es werden keine zusätzlichen Personen beschäftigt. Während der Betriebszeiten wird ein Mitarbeiter der Mayrhofer Bergbahngesellschaft für die Speisezubereitung vor Ort sein. Seite 6 von 7

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten richten sich an die Betriebszeiten des Seilbahnbetriebes – außerhalb des Bahnbetriebes ist gegenständliches Restaurant nicht geöffnet.

Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für Gäste ist ausschließlich über die bestehende Seilbahn oder zu Fuß. Personal und Versorgung kann auch per Skidoo, Pistenraupe etc. zum Restaurant erfolgen.

Projektbeschreibung

Betriebsbeschreibung

Beschreibung der baulichen Anlagenteile

Die geplante Betriebsanlage besteht aus einem CE-zertifizierten elektrisch beheizbaren Zubereitungs- und Verkaufscontainer (Anhang 3a: Verkaufscontainer, Fa. Containex oder vergleichbar), sowie einem zusätzlichen Aufenthaltscontainer (Anhang 3b: Fa. Cotainex oder vergleichbar), welcher auch elektrisch beheizbar ist. Beide Container werden auf eine Betonfertigteilkonstruktion gestellt. Die Container werden mit einem statisch auf die Schneelast berechneten Dach (Holzkonstruktion mit Eindachung) überdacht.

Beschreibung der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen

Die Ausstattung des Zubereitunggebäudes beinhaltet ein Waschbecken, eine Kochplatte und einen Grill (elektrisch betrieben), so wie einen Kühlschrank und Getränkeautomaten. Das Aufenthaltsgebäude ist mit Sitzgelegenheiten und Tischen (Garnituren) ausgestattet.

Beschreibung des Betriebsablaufes

Die Speiseausgabe erfolgt per Selbstbedienung am Verkaufscontainer, in dem ein Mitarbeiter für die Speisezubereitung und -ausgabe zuständig sein wird. Die Gäste können die Speisen mitnehmen oder im Bereich des Aufenthaltscontainer verzehren.

Emissionsangaben und Minderungsmaßnahmen

Möglich entstehende Abwässer bei der Essenzubereitung werden dem Abwasserkanal der Möslbergstation zugeführt. Es ist mit keinen sonstigen Emissionen zu rechnen. Seite 7 von 7

Lüftung

Möglich entstehende Abluft der Küche wird über eine Küchenhaube mit entsprechender Auslassung am Zubereitungscontainer abgesaugt.

Brandschutz

Die Einzelcontainer werden mit 100 mm PU-Platten boden- und deckenisoliert, was einen Feuerwiderstand von REI 30 gewährleistet. Zusätzlich wird die Anlage mit einem Handfeuerlöscher und einer Branddecke ausgestattet.

Liefervorgänge

Die Liefervorgänge sollten ausschließlich während der Betriebszeiten erfolgen.

Energieversorgung

Die Strom- sowie Wasserversorgung erfolgt durch eine Erweiterung der Netzwerke ausgehend von der Bergstation Möslbahn.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 22.03.2023

um ca. 14:30 Uhr

im Maximilianzimmer M23 in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbeferat, Zimmer 214 während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Hippach Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2022 sind **Parteien im Bauverfahren** der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn** im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.